

Synopse zur Richtplananpassung 19/1: Statische Waldgrenze, Gewässerraum, Abbauggebiet Hatwil

Öffentliche Mitwirkung	10. August – 8. Oktober 2019
Bericht und Antrag RR	24. März 2020 (Vorlage 3075.1 – 16269)
Bericht und Antrag RUK	4. Mai und 3. Juli 2020

Stand 29. September 2020

Zu beachten: Änderungen in den Richtplantexten werden **fett** (Ergänzungen) oder ~~durchgestrichen~~ (Löschungen) dargestellt. Die Änderungen beziehen sich immer auf die rechtsgültige Version in der Spalte ganz links (grau hinterlegt) und nicht auf die direkt vorangehende Spalte. **In rot werden die Änderungen in der dritten Spalte (V 3: Bericht und Antrag RUK an KR) gegenüber der zweiten Spalte (V 2: Bericht und Antrag des RR an KR) hervorgehoben.**

Wald L 4	2
Gewässerraum L 8.4	2
Abbau Steine und Erden E 11	3
Legende zur Richtplankarte	7

Richtplante/-karte Stand 6. September 2018

V 2 Richtplante/-karte neu
Bericht und Antrag des RR an KR 24. März 2020

V 3 Richtplante/-karte neu
Bericht und Antrag RUK an KR 4. Mai und 3. Juli 2020

Wald | L 4

L 4.1.6
Der Kanton führt für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze ein. Das kantonale Waldgesetz regelt das Verfahren.

L 4.1.6
Der Kanton führt für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze ein. Das kantonale Waldgesetz regelt das Verfahren.

Gewässerraum | L 8.4

L 8.4 Gewässerraum

L 8.4.1
Die Gemeinden legen den Gewässerraum für Fließgewässer und stehende Gewässer innerhalb und ausserhalb der Bauzone im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen, erstmals bis spätestens Ende 2025 fest.

L 8.4.2
Bis zur erstmaligen Festlegung des Gewässerraums gelten die Übergangsbestimmungen des Bundes.

L 8.4.3
Die Sicherung des Gewässerraums erfolgt mit überlagernden Zonen nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.

L 8.4.4
Die Gemeinden legen den Gewässerraum mindestens für jene Gewässer fest, die auf der Landeskarte 1:25'000 (swissTLM3D) verzeichnet sind.

L 8.4.5
Der Kanton und die Gemeinden erarbeiten gemeinsam ein Merkblatt für die einheitliche Umsetzung des Gewässerraums.

L 8.4 Gewässerraum

L 8.4.1
Die Gemeinden legen den Gewässerraum für Fließgewässer und stehende Gewässer innerhalb und ausserhalb der Bauzone im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen, erstmals bis spätestens Ende 2025 fest.

L 8.4.2
Bis zur erstmaligen Festlegung des Gewässerraums gelten die Übergangsbestimmungen des Bundes.

L 8.4.3
Die Sicherung des Gewässerraums erfolgt mit überlagernden Zonen nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.

L 8.4.4
Die Gemeinden legen den Gewässerraum mindestens für jene Gewässer fest, die auf der Landeskarte 1:25'000 (swissTLM3D) verzeichnet sind.

L 8.4.5
Der Kanton und die Gemeinden erarbeiten gemeinsam ein Merkblatt für die einheitliche Umsetzung des Gewässerraums.

Richtplante/-karte Stand 6. September 2018

V 2 Richtplante/-karte neu
Bericht und Antrag des RR an KR 24. März 2020

V 3 Richtplante/-karte neu
Bericht und Antrag RUK an KR 4. Mai und 3. Juli 2020

Abbau Steine und Erden | E 11

E 11 Abbau Steine und Erden

E 11.1 Planungsgrundsätze

E 11.1.1

An der mittel- (2025) und langfristigen (2040) Sicherung der Versorgung des Kantons mit mineralischen Rohstoffen, Steinen und Erden besteht ein kantonales Interesse. Der Kanton geht bis 2025 von jährlich rund 400 000 m³ Kiesabbauvolumen innerhalb des Kantons Zug aus.

E 11.1.2 (...)

E 11.1.3

Der Anteil des mineralischen Recyclingbaustoffes am jährlichen Gesamtumsatz von Kies- und Kiesersatzstoffen wird von heute 12–15% auf 22–25% im Jahr 2025 gesteigert.

E 11 Abbau Steine und Erden

E 11.1 Planungsgrundsätze

E 11.1.1

An der mittel- (2025) und langfristigen (2040) Sicherung der Versorgung des Kantons mit mineralischen Rohstoffen, Steinen und Erden besteht ein kantonales Interesse. Der Kanton geht bis 2025 von jährlich rund 400 000 m³ Kiesabbauvolumen innerhalb des Kantons Zug aus **legt das jährliche Kiesabbauvolumen auf maximal 400'000 m³ fest und kontrolliert die Einhaltung dieser Abbauvolumen jährlich.**

Der Kanton revidiert sein Kieskonzept im Zeitraum zwischen 2028 und 2030.

E 11.1.2 (...)

E 11.1.3

Der Anteil des mineralischen Recyclingbaustoffes am jährlichen Gesamtumsatz von Kies- und Kiesersatzstoffen wird von heute 12–15% auf 22–25% im Jahr 2025 gesteigert.

E 11 Abbau Steine und Erden

E 11.1 Planungsgrundsätze

E 11.1.1

An der ~~mittel-(2025) und~~ langfristigen ~~(2040)~~ Sicherung der Versorgung des Kantons mit mineralischen Rohstoffen, Steinen und Erden besteht ein kantonales Interesse. ~~Der Kanton~~ geht bis 2025 von jährlich rund 400 000 m³ Kiesabbauvolumen innerhalb des Kantons Zug aus **legt das jährliche Kiesabbauvolumen auf maximal 400'000 m³ fest und** Um der Endlichkeit des Kiesvorkommens im Kanton Zug Rechnung zu tragen, legt der Kanton das jährliche maximale Abbauvolumen bis 2034 auf 400'000 m³ und ab 2035 auf jährlich maximal 300'000 m³ fest. Er kontrolliert die Einhaltung dieser Abbauvolumen jährlich.

Der Kanton revidiert sein Kieskonzept ~~im Zeitraum zwischen 2028 und 2030~~ bis 2025 und prüft die Kiesversorgung des Kantons ohne neue Abbaugebiete.

Der Kanton Zug koordiniert das Kiesabbauvolumen mit dem Deponievolumen, insbesondere von nichtstandfestem Material. Beim Aushubvolumen strebt er eine ausgeglichene Import- und Exportbilanz mit den anderen Kantonen an.

E 11.1.2 (...)

E 11.1.3

Der Anteil des mineralischen Recyclingbaustoffes am jährlichen Gesamtumsatz von Kies- und Kiesersatzstoffen wird ~~von heute 12–15%~~ auf ~~22–25~~ **33** % im Jahr ~~2025~~ **2035** gesteigert.

Richtplanteil/-karte Stand 6. September 2018

V 2 Richtplanteil/-karte neu
Bericht und Antrag des RR an KR 24. März 2020

V 3 Richtplanteil/-karte neu
Bericht und Antrag RUK an KR 4. Mai und 3. Juli 2020

Gemeinden und Kanton erreichen dieses Ziel mit folgenden Massnahmen:

- a. Öffentliche Ausschreibungen für Hoch- und Tiefbauten verlangen einen maximalen Einsatz von mineralischen Recyclingbaustoffen.
- b. Der Kanton unterstützt die Entwicklung von neuen Methoden zur Optimierung der Verwendung von Aushubmaterial.
- c. Der Kanton überprüft den Recyclinganteil alle vier Jahre und führt beim Nichterreichen der festgelegten Werte weitergehende Massnahmen ein.

E 11.1.4 (...)

E 11.2 Vorhaben

E 11.2.1

Folgende Standorte werden als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Standort	Planquadrat
1

Gemeinden und Kanton erreichen dieses Ziel mit folgenden Massnahmen:

- a. Öffentliche Ausschreibungen für Hoch- und Tiefbauten verlangen einen maximalen Einsatz von mineralischen Recyclingbaustoffen.
- b. Der Kanton unterstützt die Entwicklung von neuen Methoden zur Optimierung der Verwendung von Aushubmaterial **und stösst gemeinsam mit der Bauwirtschaft wirksame Massnahmen zur Erhöhung der Recyclingquote an.**
- c. Der Kanton überprüft den Recyclinganteil alle vier Jahre und führt beim Nichterreichen der festgelegten Werte weitergehende Massnahmen ein.

E 11.1.4 (...)

E 11.2 Vorhaben

E 11.2.1

Folgende Standorte werden als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Standort	Planquadrat
..
12	Cham	Hatwil/Hubletzen	E 4-E 6

Der Abbau Hatwil erfolgt erst nach Abbauende am Standort Äbnetwald. Die nachfolgenden Planungen berücksichtigen die folgenden Auflagen:

- a. Wiederherstellung geomorphologischer Formen;
- b. Funktionsersatz für gerodeten Wald als Überbrückung bis zur Wiederbewaldung;
- c. Etappierung und Erschliessung bezüglich Natur- und Landschaft optimieren, offene Fläche minimieren;
- d. Kompensationsmassnahmen an Fließgewässern vorsehen, Vernetzung zwischen Lorze und Haselbach stär-

Gemeinden und Kanton erreichen dieses Ziel mit folgenden Massnahmen:

- a. Öffentliche Ausschreibungen für Hoch- und Tiefbauten verlangen einen maximalen Einsatz von mineralischen Recyclingbaustoffen.
- b. Der Kanton unterstützt die Entwicklung von neuen Methoden zur Optimierung der Verwendung von Aushubmaterial **und stösst gemeinsam mit der Bauwirtschaft wirksame Massnahmen zur Erhöhung der Recyclingquote an.**
- c. Der Kanton überprüft den Recyclinganteil alle vier Jahre und führt beim Nichterreichen der festgelegten Werte weitergehende Massnahmen ein. E 11.1.4 (...)

E 11.2 Vorhaben

E 11.2.1

Folgende Standorte werden als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Standort	Planquadrat
..
12	Cham	Hatwil/Hubletzen	E 4-E 6

Der Abbau Hatwil erfolgt erst nach Abbauende am Standort Äbnetwald. Die nachfolgenden Planungen berücksichtigen die folgenden Auflagen:

- a. Wiederherstellung geomorphologischer Formen;
- b. Funktionsersatz für gerodeten Wald als Überbrückung bis zur Wiederbewaldung;
- c. Etappierung und Erschliessung bezüglich Natur- und Landschaft optimieren, offene Fläche minimieren;
- d. Kompensationsmassnahmen an Fließgewässern vorsehen, Vernetzung zwischen Lorze und Haselbach stär-

Richtplante/-karte Stand 6. September 2018

V 2 Richtplante/-karte neu
Bericht und Antrag des RR an KR 24. März 2020

V 3 Richtplante/-karte neu
Bericht und Antrag RUK an KR 4. Mai und 3. Juli 2020

E 11.2.2

Für die langfristige Kiesversorgung wird in den kantonalen Richtplan folgender Standort als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Ort	Standort	Planquadrat
1	Cham	Hatwil/Hubletzen	E 4-F 4

Der Kanton nimmt in Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde und den betroffenen Grundeigentümern die definitive Abgrenzung vor. Diese legt er dem Kantonsrat im Zeitraum zwischen 2015 und 2020 zur Festsetzung im Richtplan vor. Der dazugehörige raumplanerische Bericht weist den Bedarf nach und erläutert die wichtigsten raumplanerischen Fragen (Grundwasser, Landwirtschaft, Einbettung in die Landschaft, Einsehbarkeit, Erschliessung und notwendige technische Infrastrukturen). Der Kanton orientiert den Kanton Zürich sowie den Bund über diese Schritte.

- ken. Die typischen Feldgehölze mit grossen Bäumen und Baumreihen sowie die Obstgärten sind zu erhalten und zu fördern;
- e. Der Erschliessungskorridor zwischen Abbau-/Auffüllgebiet und Werkareal Boden ist entlang des westlichen Grubenrandes Äbnetwald und in Tieflage zu führen;
- f. Die bestehende Grundwasserfassung Nr. 1352 ist zu erhalten. Massnahmen zur Grundwasseranreicherung sind vorzusehen;
- g. Aufrechterhalten der bestehenden Wanderwegbeziehungen während des Betriebs;
- h. Aufrechterhalten der regionalen Bewegungsachse für Wildtiere.

E 11.2.2

Für die langfristige Kiesversorgung wird in den kantonalen Richtplan folgender Standort als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Ort	Standort	Planquadrat
1	Cham	Hatwil/Hubletzen	E 4-F 4

Der Kanton nimmt in Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde und den betroffenen Grundeigentümern die definitive Abgrenzung vor. Diese legt er dem Kantonsrat im Zeitraum zwischen 2015 und 2020 zur Festsetzung im Richtplan vor. Der dazugehörige raumplanerische Bericht weist den Bedarf nach und erläutert die wichtigsten raumplanerischen Fragen (Grundwasser, Landwirtschaft, Einbettung in die Landschaft, Einsehbarkeit, Erschliessung und notwendige technische Infrastrukturen). Der Kanton orientiert den Kanton Zürich sowie den Bund über diese Schritte.

- ken. Die typischen Feldgehölze mit grossen Bäumen und Baumreihen sowie die Obstgärten sind zu erhalten und zu fördern;
- e. Der Erschliessungskorridor zwischen Abbau-/Auffüllgebiet und Werkareal Boden ist entlang des westlichen Grubenrandes Äbnetwald und in Tieflage zu führen;
- f. Die bestehende Grundwasserfassung Nr. 1352 ist zu erhalten. Massnahmen zur Grundwasseranreicherung sind vorzusehen;
- g. Aufrechterhalten der bestehenden Wanderwegbeziehungen während des Betriebs;
- h. Aufrechterhalten der regionalen Bewegungsachse für Wildtiere.

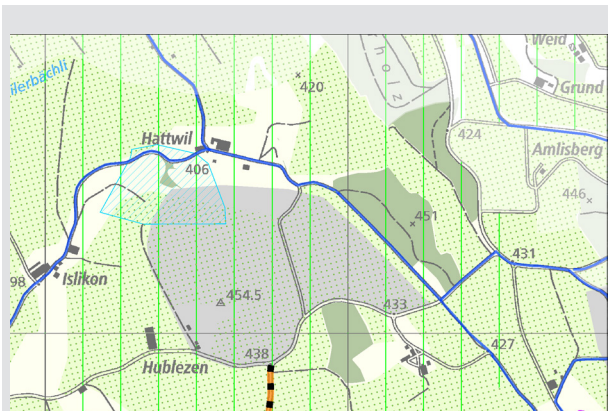
E 11.2.2

Für die langfristige Kiesversorgung wird in den kantonalen Richtplan folgender Standort als Zwischenergebnis aufgenommen:

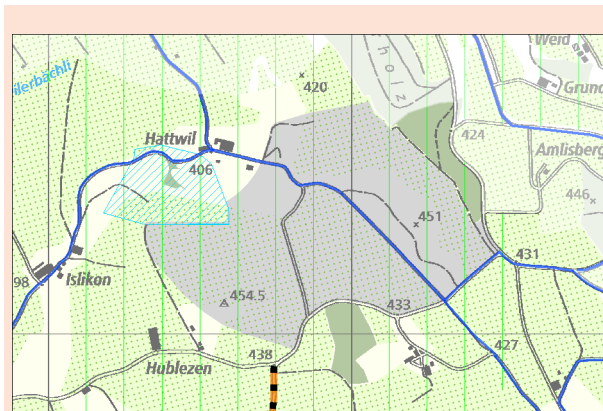
Nr.	Ort	Standort	Planquadrat
1	Cham	Hatwil/Hubletzen	E 4-F 4

Der Kanton nimmt in Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde und den betroffenen Grundeigentümern die definitive Abgrenzung vor. Diese legt er dem Kantonsrat im Zeitraum zwischen 2015 und 2020 zur Festsetzung im Richtplan vor. Der dazugehörige raumplanerische Bericht weist den Bedarf nach und erläutert die wichtigsten raumplanerischen Fragen (Grundwasser, Landwirtschaft, Einbettung in die Landschaft, Einsehbarkeit, Erschliessung und notwendige technische Infrastrukturen). Der Kanton orientiert den Kanton Zürich sowie den Bund über diese Schritte.

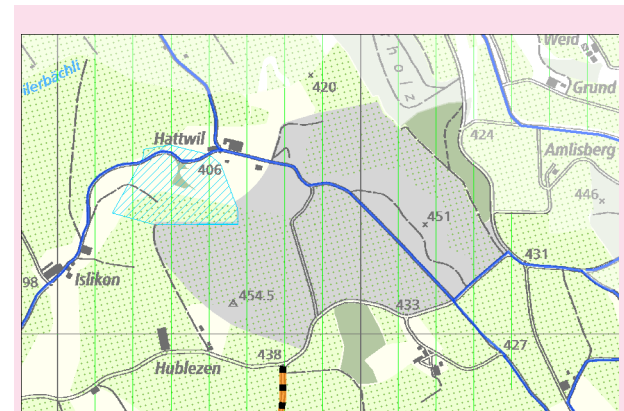
Richtplante/-karte Stand 6. September 2018



V 2 Richtplante/-karte neu
Bericht und Antrag des RR an KR 24. März 2020



V 3 Richtplante/-karte neu
Bericht und Antrag RUK an KR 4. Mai und 3. Juli 2020



Legende zur Richtplankarte

Ausgangslage	Richtplaninhalt	Kapitel	Beschreibung	Kategorie
		S 1	Siedlungsgebiet (Wohn- und Arbeitszone / Kernzone)	Siedlung
		S 1	Vorranggebiet Arbeitsnutzung	
		S 2	Siedlungsbegrenzung (ohne / mit Handlungsspielraum)	
		S 5	Gebiet für Verdichtung I / Gebiet für Verdichtung II	
		S 5	Zentrumsgebiet	
		S 6	Zone mit speziellen Vorschriften	
		S 7	Zuger Ortsbild	
		S 9	Öffentliche Baute	
		L 1	Landwirtschaftsgebiet / Übriges Nichtbaugebiet	Landschaft
		L 1	Fruchtfolgeflechte	
		L 3	Weiler	
		L 4	Wald	
		L 4	Wald mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren	
		L 4	Waldnaturschutzgebiet	
		L 4	Wald mit besonderer Erholungsfunktion	
		L 4	Wald mit geringer Erschliessung	
		L 5	Naturschutzgebiet / Naturschutzgebiet mit Wald	
		L 5	Naturobjekt	
		L 6	Wildtierkorridor	
		L 7	Landschaftsschongebiet	
		L 8	Renaturierung Gewässer	
		L 10	Zentrale Bootsstationierung	
		L 11	Kantonaler Schwerpunkt Erholung	
		L 11	Vorhaben Sport/Erholung	
		L 11	Lorzenebene	
				L

Ausgangslage	Richtplaninhalt	Kapitel	Beschreibung	Kategorie
		V 2	Nationalstrassenanschluss/ -halbanschluss	Verkehr
		V 2 - V 3	National-/Kantonsstrasse (offene Strecke / Tunnel)	
		V 4 - V 5	Bahnverkehr/Grob- und Mittelverteiler (offene Strecke / Tunnel)	
		V 5	Bahnhof/Station / Abstellanlage	
		V 6	Busverkehr/Feinverteiler auf Eigentrassee	
		V 6	Hauptstützpunkt Feinverteiler	
		V 7	Güterumladestation	
		V 9	Radstrecke	
		V 10	Wanderweg	
		E 2	Kompostier- oder Vergäranlage	Ver- und Entsorgung
		E 3	Reaktor- und Reststoffdeponie	
		E 3	Inertstoffdeponie (Aushubmaterial/Inertstoffe)	
		E 4	Umschlag- und Aufbereitungsplatz für mineralische Bauabfälle	
		E 5	Kläranlage	
		E 6	Grundwasserschutzzone	
		E 11	Abbau- und Rekultivierungsgebiet	
		E 13	Militärische Baute oder Anlage	
		E 15	Hochspannungsleitung	
		E 15	Raumfreihaltung Stollenportal/Muffenschacht	
		E 13	Raumfreihaltung Erdverlegung Hochspannungsleitung (Graben)	E
		E 15	Raumfreihaltung Erdverlegung Hochspannungsleitung (Stollen)	